

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

DB/Vorlage Nr. **BV/1053/2013**

Datum: 24.10.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	26.11.2013	Vorberatung
Finanzausschuss	28.11.2013	Vorberatung
Hauptausschuss	05.12.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde
(StrR EW)

Anlage 2 – Synopse § 6 und 9

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die zurzeit gültige Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde wurde am 22.11.2012 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigung der Stadt Eberswalde am 28.02.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. In der Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2013 wurde festgelegt, dass im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (ABPU) über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis für ein demokratisches Eberswalde bzgl. der Verwendung von Salz und auftauenden Mitteln sowie zusätzlicher Ordnungswidrigkeiten eingehend diskutiert wird und die Ergebnisse dann in einer entsprechenden Beschlussvorlage von der Verwaltung eingebracht werden.

Am 09.04.2013 wurden dem ABPU Informationen zum Einsatz von auftauenden und

abstumpfenden Mitteln auf Straßen sowie Gehwegen in der Stadt Eberswalde vorgestellt. Der ABPU hat dazu abgestimmt, dass die vorgestellten Sachverhalte in die Fraktionen gegeben und in der Sitzung des ABPU am 14.05.2013 dann diskutiert werden sollen. In der Diskussion im ABPU am 14.05.2013 gab es als Ergebnis, dass auf den Fahrbahnen auftauende Mittel eingesetzt werden sollen, da es derzeit für die Wirksamkeit und Kosten nichts Vergleichbares gibt. Der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit sollte nicht eingeführt werden.

Dementsprechend wurde die jetzige Satzung überprüft und soll diesem Fakt wie nachfolgend dargestellt angepasst werden.

Im § 6 „Art und Umfang des Winterdienstes“ Absatz 5 soll das Wort „Fahrbahnen und“ gestrichen werden. Weiterhin soll zur Präzisierung der Definition im Absatz 5 a) in der Klammer das Wort „Blitzeis“ ergänzt werden. Aus demselben Grund soll b) wie folgt neu gefasst werden „bei Eisglätte auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, Ampelbereichen, Bushaltestellenbereichen und Fußgängerquerungen an abgesenkten Borden erlaubt.“

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass in den Ordnungswidrigkeitstatbeständen der erforderliche Verweis auf § 47 Absatz 1 Ziffer 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) fehlt sowie die Höhe der Geldbuße dem § 47 des BbgStrG angepasst werden sollte. Dem soll jetzt Rechnung getragen werden, indem im § 9 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 1 als letzter Satz eingefügt werden soll: „Für jeden einzelnen der vorgehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) verwiesen.“

Der Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.“

Weiterhin gab es aus der Bevölkerung die Bitte, die Problematik der Hinterlieger im § 3 der Satzung zu prüfen. Die Formulierungen in der Satzung bzgl. der Hinterlieger wurden aus rechtlicher Sicht geprüft. Hier wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt. Hinterlieger, die eine ausreichend gesicherte Zugangsmöglichkeit haben, sind mit zu erfassen. Aus diesem Grund sollen hier auch keine Änderungen vorgenommen werden.